

Graf-Engelbert-Gymnasium Bochum

Leistungs- und Bewertungskonzept für das Fach Kunst

als eigenständiger Teil des SchiLP

Beschluss der Fachkonferenz vom 11. August 2020 TOP 6



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkung – Leistung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Regelungen für die schriftlichen Leistungen	4
3.1. Sekundarstufe I.....	4
3.2. Sekundarstufe II.....	4
4. Regelungen für die „Sonstige Mitarbeit“	5
5. Kriterien der Leistungsbewertung	5
6. Leistungsrückmeldung und Beratung.....	6

1. Allgemeine Vorbemerkung – Leistung

Zum professionellen Unterrichtshandeln im Umgang mit Leistungen gehören folgende Merkmale

- Leistung gründet auf einer vertrauensvollen Beziehungsstruktur
- Leistung ist nicht vordergründig konkurrenzorientiert
- Leistung ist produkt- und prozessorientiert
- Leistung ist auf systematische Unterstützung angewiesen
- Leistung ist nicht wertfrei beschreibbar
- Leistung bedarf der Kommunikation und Reflexion
- Leistung unterliegt einer Fremd- und Selbstbeurteilung

Die pädagogische Zielsetzung von Leistung und der damit verbundenen Lernerfolgsüberprüfung ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes NRW. Sie stellen zugleich die rechtliche Grundlage für die Leistungsbewertung in der Schule dar. Der Leistungsbewertung werden verschiedene zentrale Funktionen zugeschrieben, z.B.:

Rückmeldung für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

- Grundlage für diagnostische Einschätzung und Beratung der einzelnen Schülerinnen und Schüler bezogen auf ihre Fachlichkeit, ihr Engagement als auch auf ihr soziales Verhalten in Lernprozessen
- Schülerinnen und Schülern nehmen ihre Stärken und Schwächen wahr und bauen ein realistisches Selbstbild auf
- Noten gewöhnen an Leistungsvergleiche
- Zeugnisse bzw. Noten von Lernerfolgsüberprüfungen
 - informieren die Erziehungsberechtigten
 - geben Anlass für Rücksprache mit der Schule
 - sind die Grundlage für verstärkte Unterstützung des Lernens

Rückmeldung für die Lehrerinnen und Lehrer

- Grundlage für die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Erstellung individueller Förder- und Lernempfehlungen
- Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe
- Setzung und Wahrung von fachlichen Qualitätsstandards
- Nachweis des fachlichen und wissenschaftspropädeutischen Lernzuwachses

Anreiz- oder Motivationsfunktion

- Gute Noten motivieren, den Erfolg zu halten oder auszubauen
- Schlechte Noten sollen motivieren, Defizite auszugleichen

2. Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der Leistungen im jeweiligen Unterrichtsfach orientiert sich grundsätzlich an folgenden rechtlichen Vorgaben.

Schulgesetz (§§ 48 – 52, 70)

- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- Versetzung, Förderangebote
- Schulische Abschlussprüfungen, Externprüfung, Anerkennung
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Fachkonferenzen

APO-SI (§§ 6, 7)

- Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
- Lern- und Förderempfehlungen

APO-GOst (§§ 13 – 17)

- Grundsätze der Leistungsbewertung
- Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- Notenstufen und Punkte
- Besondere Lernleistung

Erlasse

- LRS-Erlass
- Hausaufgabenerlass
- Erlass zur Lernstandserhebung
- NEU! [Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG](#)

Richtlinien und Lehrpläne / Kernlehrpläne für das jeweilige Fach

3. Regelungen für die schriftlichen Leistungen

3.1. Sekundarstufe I

Im Fach Kunst werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

3.2. Sekundarstufe II

Anzahl und Dauer der Klausuren sind durch § 14 Abs. 1 APO-GOst geregelt. Innerhalb dieses Rahmens hat sich die Fachkonferenz wie folgt geeinigt:

Stufe	Anzahl pro Halbjahr	Dauer (in Minuten)
EF (Grundkurs)	1 <i>1. Halbjahr im 2. Quartal 2. Halbjahr im 1. Quartal</i>	90
Q1 (Grundkurs)	2	90
Q2.1 (Grundkurs)	2	155
Q2.2 (Grundkurs)	1 <i>Kunst als 3. Abiturfach</i>	240

Eine Klausur im zweiten Halbjahr der Q1 kann durch eine Facharbeit mit kunsthistorischem, kunsttheoretischem, kunstdidaktischem oder kunstpraktischen Schwerpunkt ersetzt werden.

Die letzte Klausur vor der Abiturprüfung wird unter Abiturbedingungen geschrieben. § 32 Abs. 2 der APO-GOst gilt entsprechend.

4. Regelungen für die „Sonstige Mitarbeit“

Im Fach Kunst kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ gestaltungspraktische, schriftliche und mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den „Sonstigen Leistungen“ gehören insbesondere

- individuelle oder auch gemeinschaftliche bildnerische Gestaltungsprodukte – gemessen an den bildnerisch-praktischen Aufgabenstellungen, die individuelle Freiräume und zugleich den Schülerinnen und Schülern z.B. mittels eines Bewertungsbogens transparent gemachte, objektivierbare Beurteilungskriterien sichern. Dabei beschränkt sich die Beurteilung nicht nur auf das Endergebnis, sondern muss den Prozess der Bildfindung hinreichend berücksichtigen. Weiterhin hat sich die Fachschaft darauf verständigt, dass Bewertungsbögen so angelegt sind, dass diesem individuellen Prozess Rechnung getragen und eine Mathematisierung in der Bewertung von gestaltungspraktischen Arbeiten vermieden wird.

Weiterhin zählen zu den „Sonstigen Leistungen“

- Zwischenergebnisse im Prozess der Bildfindung wie Entwürfe, Skizzen etc.;
- individuelle Dokumentationen und Reflexionen im Prozess der Bildfindung, z.B. in arbeitsbegleitenden Gesprächen, schriftlichen Erläuterungen, Lerntagebüchern und bildnerischen Tagebüchern;
- gestaltungspraktische Untersuchungen und Übungen;
- die Beteiligung im Unterricht;
- kurze Überprüfungen in gestalterischer und/oder schriftlicher Form in enger Bindung an den jeweiligen Lernzusammenhang;
- ggf. die gestalterische Hausarbeit (mit schriftlicher Erläuterung),
- die Bereithaltung von Materialien.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der oben beschriebenen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündlich erbrachte Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Alle Formen der sonstigen Mitarbeit müssen einen angemessenen Anteil der Note ausmachen. Hausaufgaben, die in der Sekundarstufe I in der Regel nicht mit einer Note bewertet werden (siehe Hausaufgabenerlass), sind als erbrachte Leistungen zu würdigen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

5. Kriterien der Leistungsbewertung

Leistungsbewertung ist grundsätzlich kriterienorientiert und für die Schülerinnen und Schüler transparent anzulegen. Alle drei Anforderungsbereiche müssen angemessen Berücksichtigung finden.

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle im Lehrplan für das Fach Kunst ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Produktion und Rezeption) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen

schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sind deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort ausgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Es wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler zu theoretischen und praktischen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge sowie der Lernfortschritt einer Schülerin/eines Schülers im Hinblick auf die ausgewiesenen Kompetenzen eine Rolle.

Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht nur in fachlicher und methodischer Hinsicht gefördert werden, sondern darüber hinaus auch lernen, sich selbst Ziele zu setzen, zu überlegen, was man selbst besser können möchte und wie man beispielsweise diese Ziele, auch zusammen mit anderen, erreichen will. Dies ist der Weg hin zu individualisiertem und auch zu kooperativem Lernen. Vor diesem Hintergrund sind die Lernenden mit zunehmendem Alter im Sinne der nachvollziehbaren und transparenten Einschätzung fremder und eigener Lernleistung an der Leistungsbeurteilung angemessen zu beteiligen.

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler transparent, klar und nachvollziehbar sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die schriftlichen als auch für die sonstigen Formen der Leistungsüberprüfung:

- Qualität der Beiträge;
- Kontinuität der Beiträge;
- sachliche Richtigkeit;
- angemessene Verwendung der Fachsprache;
- Darstellungskompetenz;
- Komplexität/Grad der Abstraktion;
- Selbstständigkeit im Arbeitsprozess;
- Einhaltung gesetzter Fristen;
- Präzision;
- Differenziertheit der Reflexion.

Bei Gruppenarbeiten

- Einbringen in die Arbeit der Gruppe;
- Durchführung fachlicher Arbeitsanteile.

Bei Projekten

- selbstständige Themenfindung;
- Dokumentation des Arbeitsprozesses;
- Grad der Selbstständigkeit;
- Qualität des Produktes;
- Reflexion des eigenen Handelns;
- Kooperation mit dem Lehrenden/Aufnahme von Beratung.

Die schriftliche Leistung und die sonstige Mitarbeit werden in der Sekundarstufe II jeweils gleich zu Gewichten. In der Einführungsphase allerdings geht die schriftliche Note nur zu maximal einem Drittel in die Halbjahresnote ein.

In der Sekundarstufe I entspricht die Gesamtnote der Note der Sonstigen Mitarbeit.

6. Leistungsrückmeldung und Beratung

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form, z.B.:

- in individueller Beratung – auch während des Gestaltungsprozesses;
- in Schülerinnen- und Schülergesprächen;
- als Ergänzung zu einer schriftlichen Überprüfung;

- im Rahmen von Elternsprechtagen;
- in Form von (Selbst-)Bewertungsbögen;
- **nur in der Sekundarstufe II** als Quartalsnote.